



Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Verkehrshaftung - Versicherung von Frachtführern im Straßenverkehr, Spedition und Lagerhalter (AVB Spedition 2002) Fassung 11/2005

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Verkehrsverträge

Gegenstand der Versicherung sind Verkehrsverträge (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge) des Versicherungsnehmers als Frachtführer im Straßengüterverkehr, als Spediteur oder Lagerhalter, wenn und soweit die damit zusammenhängenden Tätigkeiten in der Betriebsbeschreibung genannt und im Versicherungsschein ausdrücklich dokumentiert sind.

1.2 Vorsorgeversicherung

Gegenstand der Versicherung sind auch Verkehrsverträge des Versicherungsnehmers als Frachtführer im Straßengüterverkehr, Spediteur oder Lagerhalter nach Maßgabe des Versicherungsvertrages über zu diesem Verkehrsgewerbe üblicherweise gehörenden Tätigkeiten, wenn der Versicherungsnehmer nach Abschluss des Versicherungsvertrages diese Tätigkeiten neu aufnimmt (neues Risiko). Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Eintritt des neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, binnen eines Monats nach Beginn des neuen Risikos, dieses dem Versicherer anzuzeigen. Unterläßt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über den Deckungsschutz für das neue Risiko nicht zustande, so entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend von Beginn an.

Der Versicherungsschutz der Vorsorge ist auf den Betrag von 250.000 EURO je Schadenereignis begrenzt.

1.3 Die Versicherung gilt –einschließlich der Vorsorgeversicherung- nicht für Verträge, die ganz oder teilweise zum Inhalt haben:

- 1.3.1 Beförderung und beförderungsbedingte Lagerung von Gütern, die der Versicherungsnehmer als Verfrachter (Seefahrt und Binnenschifffahrt), Luftfrachtführer oder Eisenbahnfrachtführer im Selbsteintritt (tatsächlich) ausführt;
- 1.3.2 Beförderung, Umschlag und Lagerung von folgenden Gütern:
 - 1.3.2.1 Tabakwaren, Spirituosen, Personenkraftwagen, Mobiltelefone, Chip-Karten, EDV-Hard- und Software, Unterhaltungselektronik aller Art, wenn deren Warenwert 5.000.- Euro je Auftrag, Transportmittel oder Lagerort übersteigt;
 - 1.3.2.2 Umzugsgut, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Edelmetalle, Edelsteine, Schmuck, Geld, Valoren, Dokumente, Urkunden;
 - 1.3.2.3 Lebende Tiere und Pflanzen;
- 1.3.3 Paletten, Gitterboxen, Mehrwegverpackungen und sonstige Ladehilfsmittel sind nur versichert, wenn sie Bestandteil einer Güterversendung bzw. Verkehrsvertrages sind;
- 1.3.4 Beförderung und Lagerung von Schwergut sowie Großraumtransporte, Kran- oder Montagearbeiten;
- 1.3.5 Beförderung und Lagerung von abzuschleppenden oder zu bergenden Gütern;
- 1.3.6 Produktionsleistungen, werkvertragliche oder sonstige nicht expeditions-, beförderungs- oder lagerspezifische vertragliche Leistungen im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag, die über die primäre Vertragspflicht eines Frachtführers, Spediteurs und Lagerhalters gemäß dem deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) hinausgehen. Hierzu zählen nicht das Kommissionieren, Etikettieren, Verpacken und Verwiegen von Gütern, wenn diese Tätigkeiten in Verbindung mit einem Verkehrsvertrag zu erfüllen sind.

2 Versicherungsnehmer/Versicherter

- 2.1 Versicherungsnehmer ist das im Versicherungsschein genannte Unternehmen unter Einschluss aller rechtlich unselbständigen inländischen Niederlassungen und Betriebsstätten. Andere Betriebe und ausländische Betriebsstätten können nach Vereinbarung in die Versicherung einbezogen werden.
- 2.2 Die Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers sind im Umfange der Versicherung mitversichert, wenn diese in Ausführung der unter Ziffer 1 AVB Spedition 2002 genannten Verkehrsverträge gehandelt haben.

3 Versicherte Haftung

Versichert ist die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers nach Maßgabe

- 3.1 der deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 407 ff. HGB;
- 3.2 der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp 2003), jeweils gültige Fassung, sofern der Spediteur die ADSp nicht ausdrücklich abbedungen hat;
- 3.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Versicherungsnehmers, vorausgesetzt, der Versicherer hat dem Einschluß dieser Bedingungen in den Versicherungsschutz zugestimmt,
- 3.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Umfange des § 449 Abs.2 Nr. 1 HGB (Individualvereinbarung), vorausgesetzt, der Versicherer hat dem Einschluß dieser Bedingungen in den Versicherungsschutz zugestimmt;

